

Vereinssatzung
Förderverein Wachkomapatienten
Rogglfing und Umgebung

§ 1 Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Wachkomapatienten Rogglfing und Umgebung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name

"Förderverein Wachkomapatienten Rogglfing und Umgebung e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 84329 Rogglfing / Niederbayern.

Geschäftsjahr ist der 01.01. - 31.12.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitspflege von Wachkomapatienten durch finanzielle Unterstützung.

Der Verein ist selbstlos tätig. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Die Mitglieder dürfen beim Ausscheiden oder bei der Auflösung keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten.

4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Bei Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nur einem im Sinne der Vereinsziele gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Aufbringen der finanziellen Mittel durch:

1) Spenden

2) Gewinnung von Sponsoren

3) Gewinnung von Mitgliedern (Mitgliedsbeiträgen)

4) Es besteht auch die Möglichkeit einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen

Geschäftsbetrieb zu unterhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jeder Bürger, welcher ein Interesse an der finanziellen Unterstützung zur Gesundheitspflege von Wachkomapatienten hat, erwerben. Über die Mitgliedschaft entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch Tod
- 2) durch Austritt aus dem Verein
- 3) durch Ausschließung

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Vorstand und ist jederzeit zulässig. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten gröblichst gegen den Vereinszweck (§ 2) verstößt. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Auf die Rechtsfolge ist das Mitglied bei der 2. Mahnung schriftlich hinzuweisen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages nach Höhe und Fälligkeit sowie der Zahlungsstelle erfolgt durch die Hauptversammlung. Geleistete Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, Kassier und dem Schriftführer.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (je allein).

5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten lediglich ihre Auslagen ersetzt.

6. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre und sie haben solange im Amt zu bleiben, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

7. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf.

8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll mit dem Abstimmungsergebnis zu erstellen.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Beschlussfassung über Ausgaben
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 8 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere in organisatorischen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins und dem Vorstand. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Festsetzung des Jahresbeitrages
- b) die Änderung der Satzung
- c) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes; insbesondere die Entlastung des Kassiers und der Kassenprüfer.

3. Die Mitgliederversammlung trifft bei Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist zu berufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Mehrheit der Vorstandschaft die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch PNP. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

4. Der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Der wesentliche Inhalt der in der Mitgliederversammlung

gemachten Ausführungen und das Ergebnis der Abstimmung sind in einer Niederschrift aufzunehmen und vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich in der Niederschrift festzuhalten.

5. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Stimmenabgabe erfolgt durch Zuruf, es sei denn das 25 % der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen.

§ 10 Kassenwesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der gewählte Kassier.

2. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Kassiers.

3. Von der Mitgliederversammlung werden auch 2 Kassenprüfer gewählt. Diese haben mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Kassenprüfung vorzunehmen. Der verantwortliche Kassier und die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Aufforderung über das Finanzwesen des Vereins Bericht zu erstatten.

§ 11 Haftung

Da es sich im Sinne des § 2 lediglich um eine finanzielle Unterstützung zugunsten der Gesundheitspflege von Wachkomapatienten handelt, können weder der Vorstand noch die Mitgliederversammlung, weder als Ganzes noch einzeln für die vollen Kosten haftbar gemacht werden.

§ 12 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied unter Bekanntgabe des Wortlautes der beabsichtigten Änderungen eingebracht werden. Über sie entscheidet die nächste nach Einbringung der Anträge berufene Mitgliederversammlung.

2. Der Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur durch die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder statthaft.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfallen steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wurmansquick zum ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Zweck im Sinne der Satzung.

Die Satzung ist errichtet am 29.06.2012